

2614/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz
betreffend "Prozeßkostensicherheit"

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft hatte sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes (OGH) auseinanderzusetzen (Rs. C-122/96).

Dabei ging es um die Auslegung des Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag, ob nationale Rechtsvorschriften, nach denen ausländische Kläger eine für den Fall der Klagserhebung durch ausländische natürliche oder juristische Personen vorgesehene "Cautio judicatum solvi" beibringen müssen, zulässig und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Der Generalanwalt A. La Pergola hat seine Schlußanträge in der Sitzung der Sechsten Kammer vom 6. Mai 1997 vorgetragen und darauf hingewiesen, daß zum einen der Gerichtshof für die Beantwortung der Vorlagefrage nicht zuständig ist. Sollte sich der Gerichtshof für die Beantwortung der Vorlagefrage jedoch für zuständig erachten, hat er vorgeschlagen, wie folgt zu antworten:

"Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbietet, daß Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Oder der Vertragsparteien des EWR-Abkommens die Leistung einer Prozeßkostensicherheit auferlegt wird, wie sie § 57 der österreichischen Zivilprozeßordnung vorsieht, während unter den gleichen Voraussetzungen von österreichischen Staatsangehörigen die Leistung einer solchen Sicherheit nicht verlangt wird."

Die Bestimmungen des § 57 der österreichischen Zivilprozeßordnung sowie gleichlautende Bestimmungen in anderen Rechtsmaterien widersprechen, seiner Ansicht nach somit dem Gemeinschaftsrecht und sind nicht zulässig (Diskriminierung).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

- 1 . Teilen Sie diese Ansicht des Generalanwaltes?
2. In welchen österreichischen Rechtsvorschriften befinden sich Regelungen, nach denen ausländische Kläger eine für den Fall der Klageerhebung durch ausländische natürliche oder juristische Personen vorgesehene "Cautio judicatum solvi" oder sonstige Prozeßsicherheiten beibringen müssen?
3. Gibt es in Verwaltungsverfahren ähnliche Regelungen?
4. Werden Sie entsprechende Gesetzesänderungen ausarbeiten lassen, so insbesondere eine Anpassung des § 57 der österreichischen Zivilprozeßordnung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben?